

Rentenerhöhung 2024





Rente steigt im Juli stärker als erwartet – das sind Ihre Perspektiven

Rolf Winkler

„Zum Juli gibt es wieder ein deutliches Renten-plus.“ – Seit 2012 beginnt die Berichterstattung über die turnusmäßige Rentenerhöhung jedes Jahr mit diesem Satz – mit der Ausnahme von 2021. Dieses Mal beträgt das Plus 4,57 Prozent. Und dazu ist ein Novum zu verzeichnen: Das Plus gilt in Ost und West gleichermaßen. Zukünftig kann man – wenn es um den aktuellen Rentenwert und die Rentenerhöhung geht – die Unterscheidung zwischen Ost und West vergessen. Die höhere Rente wird meist Ende Juli ausgezahlt. Einen Antrag muss dafür niemand stellen.

Auch die Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten werden entsprechend erhöht. Wer also – wie viele Witwen und Witwer – zugleich eine Alters- und eine Hinterbliebenenrente erhält,

verzeichnet bei beiden Renten ein Plus von 4,57 Prozent.

Wichtig zudem: Rund drei Millionen Rentnerinnen und Rentner können ab Juli 2024 mit einem monatlichen Sonderzuschlag von 4,5 beziehungsweise 7,5 Prozent rechnen. Insgesamt beträgt die Rentenerhöhung für sie bis zu 12,41 Prozent.

Im Folgenden erfahren Sie:

- wie die Rentenerhöhung zustande kommt,
- wer mit einem Extra-Zuschlag von 4,5 beziehungsweise 7,5 Prozent rechnen kann,
- was sich für Hinterbliebenenrentner zum 1. Juli 2024 ändert,
- wie sich die Rente in den kommenden Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Rentenerhöhung zum 1. Juli 2024

Der aktuelle Rentenwert steigt um 4,57 Prozent und beträgt damit statt bislang 37,60 Euro im Zeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 nun 39,32 Euro – und zwar einheitlich in Ost und West. Dies entspricht einem Anstieg von 4,57 Prozent. Entsprechende Rentenanpassungsmitteilungen wurden teilweise schon im Mai verschickt. Wenn Sie zum Beispiel bislang brutto eine Rente von 1.500 Euro erhalten haben, können Sie ab Juli dieses Jahres mit 1.568,55 Euro rechnen.

Für die Rentendiskussion und die Festlegung der Rentenerhöhung spielt der sogenannte „Standardrentner“ eine zentrale Rolle. Bei der Berechnung der Standardrente wird unterstellt, dass eine fiktive Person 45 Jahre lang jedes Jahr genau durchschnittlich verdient und entsprechend Rentenbeiträge zahlt. Dieser Standardrentner käme 2024 auf $(45 \times 39,32 \text{ Euro}) = 1.769,40$ Euro Bruttorente monatlich, wovon im Schnitt 11,55 Prozent an Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung abgehen. Es verbleiben 1.565,03 Euro – vor Steuern. Im Einzelfall müssen die Betroffenen eine Einkommenssteuererklärung abgeben und es kommt zu einer Steuernachforderung des Finanzamtes. Dies betrifft bislang allerdings überwiegend nur Rentenbezieher mit zusätzlichen Einkünften – etwa aus Vermietung.



Monster Ztudio / Shutterstock.com

Wie kommt das Rentenplus um 4,57 Prozent zustande?

Die kurze Antwort

Im Sozialgesetzbuch (SGB) gibt es Rechenregeln, wie die Rentenerhöhung zu berechnen ist. Diese findet man zunächst in § 68 des Sechsten Sozialgesetzbuchs (SGB VI). Geregelt ist darin, dass die Renten im Prinzip genauso steigen wie die Löhne und Gehälter der abhängig Beschäftigten. Diese Kopplung an die Lohnentwicklung macht die gesetzliche Rentenversicherung angesichts des noch immer niedrigen Zinsniveaus seit etlichen Jahren gegenüber herkömmlichen privaten Rentenversicherungen attraktiver.

Für die Rentenerhöhung zählt immer die Entwicklung des Vorjahres. 2024 kommt es darauf an, wie sich die Löhne 2023 gegenüber 2022 entwickelt haben. In diesem Zeitraum beträgt die für die Rentenentwicklung relevante Lohnentwicklung 4,72 Prozent. Um diesen Wert – oder anders ausgedrückt: um den Faktor 1,0472 – müsste der

Rentenwert West steigen, würde allein die Lohnentwicklung berücksichtigt. Tatsächlich fällt die Rentenerhöhung mit 4,57 Prozent etwas niedriger aus. Das ist kein Rechenfehler. Denn daneben spielen noch weitere Faktoren für die Rentenerhöhung eine Rolle: der Nachhaltigkeitsfaktor, der Beitragsatzfaktor und die sogenannte Rentengarantie. Danach darf das Rentenniveau im Verhältnis zum Lohnniveau nicht unter 48 Prozent sinken. Mit einer Rentenerhöhung um den Wert von 4,57 Prozent wurde genau diese Messlatte von 48 Prozent erreicht. Diese Messlatte soll durch das Rentenpaket II bis 2039 gelten. Hierdurch werden ansonsten zu erwartende Abschläge von der zu erwartenden Rentenerhöhung vermieden. Für derzeitige und künftige Rentner eine gute Nachricht.

Einzelheiten dazu können Sie in Teil 5 dieses Dossiers nachlesen.



Zoomik / Shutterstock.com

Zusätzliches Rentenplus von 7,5 beziehungsweise 4,5 Prozent im Juli 2024

Wer kann ab Juli mit einer Extra-Erhöhung rechnen?

Rund drei Millionen Rentnerinnen und Rentner profitieren zusätzlich von einer außerplanmäßigen Erhöhung Ihrer Rente um 4,5 beziehungsweise 7,5 Prozent. Insgesamt können sie sich – unter Einschluss des normalen Anstiegs um 4,57 Prozent – über ein Rentenplus von bis zu 12,41 Prozent freuen. Mit diesem zusätzlichen Plus können alle diejenigen rechnen, bei denen in der eigenen Rente oder bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente in der Zeit vor 2019 so genannte Zurechnungszeiten berücksichtigt wurden. Hintergrund hierfür sind zwei Verbesserungsrounds bei den sogenannten Zurechnungszeiten, die dafür sorgen, dass das Niveau der Erwerbsminderungsrenten inzwischen deutlich gestiegen ist. Davon waren aber jeweils „Bestandsrentner“ ausgeschlossen. Bestandsrentner, das sind diejenigen, die zu dem Zeitpunkt, als die Neuregelungen in Kraft traten, bereits Renten bezogen. Sie profitierten nicht von den Neuregelungen, wohl aber Neurentner.

Die entscheidenden Stichtage für die Leistungsverbesserungen sind der 1. Juli 2014 und der 1. Januar 2019.

Vor dem 1. Juli 2014 galt: Wer gesundheitlich angeschlagen ist und deshalb kaum noch arbeiten konnte und Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) beantragen musste, bekam in etwa eine Rente, als hätte er noch bis zum **60. Geburtstag** weiter mit dem alten Durchschnittsverdienst gearbeitet.

Hierzu ein Beispiel: Wer mit 30 schon nicht mehr arbeiten kann, hat bis dahin durch seine eingezahlten Beiträge nur geringe Rentenansprüche erworben. Bei seiner EM-Rente wurde bis zum 1. Juli 2014 so getan, als ob er bis zum **60. Geburtstag** mit seinem bisherigen Durchschnittsverdienst weitergearbeitet und Versicherungsbeiträge an die Rentenkasse abgeführt hätte. Diese fiktiv zugestandenen Rentenzeiten nennen sich **„Zurechnungszeiten“**.

Ab dem 1. Juli 2014 galt: Die sogenannte Zurechnungszeit ab dem Beginn der EM wurde um zwei Jahre bis zum **62. Geburtstag verlängert**. Die erste deutliche Verbesserung. Parallele Regelungen gelten bei **Hinterbliebenenrenten** bei „frühen“ Todesfällen.

Auch hierzu ein Beispiel: Ein Versicherter starb im Mai 2014 im Alter von 58 Jahren. Die Hinterbliebenenrente seiner Witwe wurde auf Grundlage der Rentenansprüche berechnet, die der Verstorbene bis zu seinem 60. Geburtstag hätte erwerben können.

Abwandlung des Beispiels: Der Versicherte verstarb im August 2014. In diesem Fall wurde bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente seiner Witwe eine Zurechnungszeit bis zu seinem „fiktiven“ 62. Geburtstag berücksichtigt.

Verbesserung bei den Zurechnungszeiten ab

2019: Die Zurechnungszeiten gelten nun bis zum regulären Rentenalter. Die Altersgrenze steigt damit auch bei Zurechnungszeiten schrittweise auf 67 Jahre an. Die Regelung gilt entsprechend auch bei der Hinterbliebenenrente: Bei Todesfällen vor Erreichen der regulären Altersrente wird die Witwen- beziehungsweise Witwerrente bei „frühen“ Todesfällen – ausgehend von der Rente, die der Verstorbene unter Berücksichtigung einer Zurechnungszeit hätte erhalten können – berechnet.

Wichtig: Auch diese Neuregelung galt und gilt nur für „Neufälle“. Von den Neuregelungen konnten jeweils „Bestandsrentner“, also diejenigen, die Anfang Juli 2014 oder Anfang Januar 2019 bereits Rente bezogen, nicht profitieren. Diese Benachteiligung der Bestandsrentner war seit der Verabschiedung der Neuregelungen ein sozialpolitisches und juristisches Dauerthema und wurde vielfach als ungerecht befunden. Daher gibt es ab Juli 2024 für diejenigen, die von den Neuregelungen nicht profitiert haben, eine Art „Trostpflaster“.

Wie hoch dieses ausfällt, hängt davon ab, ob die Betroffenen von beiden Verbesserungsrounden oder nur von einer profitiert haben. Wer zwei Verbesserungsrounden verpasst hat, bekommt einen Zuschlag von 7,5 Prozent, wer eine Runde verpasst hat, für den gibt es nur 4,5 Prozent. Die gleichen Zuschläge gibt es für Hinterbliebene von ehemaligen Erwerbsminderungsrentnern. In folgenden Fällen gibt es einen solchen Zuschlag:

Fall 1: Hinterbliebenenrente nach Erwerbsminderungsrente

Beispiel: Peter S. bezieht seit 2020 Hinterbliebenenrente, seine verstorbene Ehepartnerin hatte schon seit 2010 bis zu ihrem Tod Erwerbsminderungsrente erhalten. Ergebnis: Peter S. erhält ab Juli 2024 zu seiner Witwerrente einen Zuschlag von 7,5 Prozent.

Fall 2: Hinterbliebenenrente, die einer Altersrente mit vorherigem Bezug von EM-Rente folgt

Beispiel: Asiye K. erhält seit 2022 Witwenrente. Ihr verstorbener Ehepartner hat zuletzt Altersrente erhalten, zuvor aber seit 2017 Erwerbsminderungsrente. Ergebnis: Zusätzlich zu ihrer „normalen“ Hinterbliebenenrente erhält Asiye K. ab Juli 2024 einen Zuschlag von 4,5 Prozent.

Fall 3: Hinterbliebenenrente nach frühem Tod des Ehepartners

Gilt für Fälle, in denen der Ehepartner vor seinem 60. Geburtstag (für Sterbefälle vor Juli 2014) beziehungsweise vor dem 62. Geburtstag (Sterbefälle zwischen Juli 2014 und Ende Dezember 2018) verstorben ist. Zuschlag: 4,5 oder 7,5 Prozent.

Fall 4: Langjährige Erwerbsminderungsrente

Der Betroffene hat schon vor Juli 2014 beziehungsweise Januar 2019 Erwerbsminderungsrente bezogen. Für ihn gibt es auf die EM-Rente einen Zuschlag von 4,5 oder 7,5 Prozent.

Fall 5: Altersrente nach Erwerbsminderungsrente

Der Betroffene hat vor dem Altersrenten-Bezug EM-Rente erhalten mit einem Rentenbeginn vor Juli 2014 beziehungsweise Januar 2019. Für ihn gibt es einen Zuschlag auf die Altersrente in Höhe von 4,5 oder 7,5 Prozent.



Auszahlungsmodus des Rentenplus von 4,5 beziehungsweise 7,5 Prozent – Umsetzung in zwei Schritten

Das zusätzliche Plus wird bis November 2025 jeweils extra in der Monatsmitte ausgezahlt. Danach wird das Plus – umgerechnet in Rentenpunkte – in die „normale“ Rentenzahlung integriert. Hintergrund: Die Berechnung der Rente erfolgt generell auf Basis der Entgeltpunkte (EP), die auf dem Rentenkonto der Versicherten registriert sind. Vorgesehen hatte der Gesetzgeber, dass die Rentenpunkte der durch den Zuschlag Begünstigten um 4,5 beziehungsweise 7,5 Prozent erhöht werden. Ihrem Rentenbescheid können Sie die von Ihnen erworbenen EP entnehmen. Dort steht dann – beispielsweise – der Wert 45,3748 EP. Wenn Sie Anspruch auf einen 7,5-prozentigen Zuschlag haben, sollte genau dieser Wert zum 1. Juli 2024 um 7,5 Prozent erhöht werden. Dadurch ergäbe sich ein Wert 48,7779 EP. Auf dieser Grundlage sollten Sie eigentlich ab Juli 2024 Ihre Rente erhalten. Dieses Verfahren kann die Deutsche Rentenversicherung allerdings erst ab Dezember 2025 umsetzen. Statt die Zuschlagszahlung zu verschieben, hat der Gesetzgeber nun beschlossen, dass der Zuschlag zunächst extra neben der normalen Rente ausgezahlt wird.

Ein Beispiel, wie der Zuschlag nun berechnet wird: Am 31. Juli 2024 geht Ihre monatliche Ren-

te auf Ihrem Konto ein. Bei dieser ist bereits die Rentenanpassung 2024 berücksichtigt. Nehmen wir an, Sie erhalten dann eine Rente in Höhe von 1.650,26 Euro. Dieser Betrag wurde Ihnen vorab schon auf der Rentenanpassungsmitteilung angekündigt. Zusätzlich erhalten Sie zwischen dem 10. und 20. Juli eine Sonderzahlung. Wenn Sie vor Juli 2014 Erwerbsminderungsrente bezogen haben, errechnet sich diese nach der Formel $1.650,26 \text{ Euro} \times 7,5 \text{ Prozent} = 123,77 \text{ Euro}$. Dieser Betrag wird Ihnen bis einschließlich Juni 2025 monatlich extra überwiesen. Im Juli 2025 ändert sich dieser Betrag, weil dann die Rentenanpassung 2025 zu berücksichtigen ist. Beträgt diese beispielsweise drei Prozent, so werden Ihnen bis einschließlich November 2025 monatlich als Zuschlag 127,48 Euro überwiesen. An den so errechneten Beträgen ändert sich auch nichts, wenn Sie – beispielsweise – die Krankenkasse wechseln und einen niedrigeren oder höheren Zusatzbeitrag zahlen. Ab Dezember 2025 wird dann Ihre Rente jeweils nach dem ursprünglich schon ab Juli 2024 vorgesehenen Verfahren berechnet, also auf Basis der Entgeltpunkte, die auf Ihrem Konto zu finden sind. Der Zuschlag ist dann in Ihren Entgeltpunkten bereits eingerechnet.



Tipp:

Vorzeitig in Rente zu gehen funktioniert nur mit einem zumindest einigermaßen lückenlosen Rentenkonto. Es gibt einige Möglichkeiten, zeitnah und in manchen Fällen auch rückwirkend Lücken oder „leere Zeiten“ auf dem eigenen Rentenkonto zu füllen.

Verliere ich durch das zweistufige Verfahren unterm Strich Ansprüche?

Nein. Die Unterschiede zwischen dem „provisorischen Verfahren“ bis einschließlich November 2025 und dem endgültigen Verfahren bewegen sich in der Regel im Cent-Bereich. Verantwortlich dafür sind Rundungsfehler. Haben Sie nach dem provisorischen Verfahren etwas zu viel erhalten, müssen Sie diesen Betrag nicht zurückzahlen. Umgekehrt erfolgt eine Nachzahlung. Haben Sie beispielsweise monatlich zwei Cent zu wenig erhalten, so werden Ihnen für die 17 Monate der provisorischen Zahlung zusätzlich noch einmalig 34 Cent überwiesen.

Gibt es Rentner, die vom provisorischen Verfahren tatsächlich nennenswert profitieren?

Das kann auf manche „Doppelrentner“ zutreffen, also auf diejenigen, die zugleich eine eigene Altersrente und eine Hinterbliebenenrente erhalten. Ist die eigene Altersrente „zu hoch“, wird die Hinterbliebenenrente gekürzt. Dies gilt dann, wenn die Altersrente nach Abzug einer Pauschale von 14 beziehungsweise 13 Prozent höher als 992,64 Euro ausfällt. Der provisorisch bis November 2025 ausgezahlte Zuschlag zählt hierbei nicht als anrechenbares Einkommen. Damit kann den Betroffenen im Einzelfall durchaus eine Kürzung der Hinterbliebenenrente um monatlich 50 Euro erspart bleiben – allerdings nur bis Ende November 2025.

Muss ich für den Zuschlag zur Rente einen Antrag stellen?

Nein. Dirk Manthey von der Deutschen Rentenversicherung Bund erklärt: „Alle Rentnerinnen und Rentner, die Anspruch auf die Verbesserungen haben, erhalten den Zuschlag automatisch.“

Inside Creative Housee / Shutterstock.com



Was bei der Witwen- und Witwerrente ab Juli 2024 gilt

Zum 1. Juli 2024 ändert sich auch für Bezieher einer gesetzlichen Hinterbliebenenrente Einiges – mehr als sonst zur Jahresmitte üblich, weil viele Witwen und Witwer Anspruch auf die Extra-Zuschläge von 4,5 und 7,5 Prozent haben.

Kann ich ab Juli 2024 mit einer höheren Hinterbliebenenrente rechnen?

Anfang Juli werden alle gesetzlichen Renten um 4,57 Prozent angehoben. Entsprechend steigt auch Ihre Witwen- oder Witwerrente. „Die Rentenanpassung erfolgt automatisch und gilt für Ost und West gleichermaßen“, sagt Gundula Sennewald, Rentenexpertin der Deutschen Rentenversicherung Bund. Es erhöht sich jeweils die Bruttorente vor Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und anrechenbarem Einkommen.

Wenn Sie beispielsweise bislang brutto 1.000 Euro Hinterbliebenenrente erhalten, werden daraus 1.045,70 Euro. Von der Rente gehen noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab, im Schnitt sind das etwa 11,5 Prozent.

Was ändert sich ab Juli 2024 bei der Anrechnung von Einkommen auf die Hinterbliebenenrente?

Der Freibetrag, der den Witwen und Witwern für sonstiges Einkommen zusteht, steigt. Aber am Grundsatz ändert sich hier nichts: Es werden nahezu alle Einkommensarten angerechnet. Seit Anfang 2023 ist zwar bei vorgezogenen Altersrenten ein unbegrenzter [Hinzuverdienst](#) erlaubt. Dies gilt jedoch für [Witwen- und Witwerrenten](#) nicht. Lediglich bedarfsorientierte Leistungen – also etwa die [Grundsicherung im Alter](#) – und die Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente) bleiben anrechnungsfrei, soweit sie staatlich gefördert wurden.

Tipp:

Große Sprünge sind mit der gesetzlichen Rente kaum möglich, daher ist eine ergänzende [private Altersvorsorge](#) sehr wichtig. Ein weiterer Baustein, um sich fürs Alter besser finanziell abzusichern, ist die staatlich geförderte [betriebliche Altersvorsorge](#).

Wie hoch sind die Freibeträge für Einkommen zusätzlich zur Witwenrente?

Der Freibetrag für Einkünfte zusätzlich zur Hinterbliebenenrente steigt zum 1. Juli auf 1.038,05 Euro monatlich. Auch dieser Wert gilt bundeseinheitlich. Der Teil der Nettoeinkünfte, der darüber liegt, wird zu 40 Prozent mit der Hinterbliebenenrente verrechnet.

So errechnet sich der Freibetrag

Der Freibetrag für zusätzliches Einkommen ist durch feste Formeln an die Rentenentwicklung geknüpft. Für Witwen- und Witwerrentner beträgt der Freibetrag das 26,4-Fache des jeweils geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert liegt ab Juli 2024 bundeseinheitlich bei 39,32 Euro. Der Freibetrag liegt damit bei $(26,4 \times 39,32 \text{ Euro}) = 1.038,05 \text{ Euro}$.

„Nullrentner“ sollten Rentenanspruch prüfen

Etwa eine halbe Million Witwen und Witwer gelten für die Deutsche Rentenversicherung als „Nullrentner“. Das sind insbesondere besserverdienende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die früh verwitwet sind. Sie haben zwar im Prinzip Anspruch auf die gesetzliche Hinterbliebenenrente. Ihnen wird aber keine Rente ausgezahlt, weil ihr eigenes Einkommen dafür zu hoch ist. Nettoeinkommen, das den Freibetrag übersteigt, der zum 1. Juli 2024 auf 1.038,05 Euro gestiegen ist, wird zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Diese Regelung führt vor allem für Witwen und Witwer mit höheren Einkommen häufig zum Wegfall ihrer Hinterbliebenenrente. 2024 steigt aber häufig – durch die Extra-Zuschläge – die Hinterbliebenenrente außerplanmäßig stark. Zudem steigen die Einkommensfreibeträge. Dies kann dazu führen, dass die Hinterbliebenenrente wieder auflebt. Gleiches gilt natürlich auch, wenn das Arbeitseinkommen sinkt.

Die Hinterbliebenenrente wird in solchen Fällen allerdings nur auf Antrag gewährt. Hinterbliebene sollten deshalb von sich aus aktiv werden und gegebenenfalls einen Antrag auf Überprüfung ihres Einkommens und damit ihres Anspruchs auf Hinterbliebenenrente stellen.

Bei ihrer Meldung brauchen Betroffene nicht den Anpassungstichtag „1. Juli“ abzuwarten. Wichtig ist in jedem Fall: Von sich aus wird die Deutsche Rentenversicherung in solchen Fällen in der Regel nicht aktiv.

Wer es verpasst hat, der Rentenversicherung rechtzeitig das Sinken seines Einkommens mitzuteilen, hat noch nichts verloren. Denn in diesem Fall erfolgt – wenn ein Überprüfungsantrag gestellt wird und sich ein Hinterbliebenenrentenanspruch ergibt – für bis zu vier Jahre rückwirkend eine Rentennachzahlung. Der Vier-Jahres-Zeitraum wird vom Beginn des Jahres an zurückgerechnet, in dem der Überprüfungsantrag gestellt wurde.



Grusho Anna / Shutterstock.com



Nur ein Klick

www.biallo.de/bibliothek

In unserem Archiv finden Sie weitere hochwertige Ratgeber zu verschiedenen Themen:

- **Geldanlagen**
- **Immobilien**
- **Girokonten**
- **Darlehen**
- **Soziales**
- **Sparen**
- **Verbraucherschutz**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

Details zur derzeitigen und künftigen Rentenerhöhung

In Teil 2 dieses Dossiers haben Sie erfahren, dass eine streng an der Entwicklung des Lohnniveaus orientierte Rentensteigerung mit 4,72 Prozent etwas höher hätte ausfallen müssen als die tatsächliche Erhöhung um 4,57 Prozent. Im Folgenden zeigen wir Ihnen, welche Faktoren bei der Bestimmung des für rund 21 Millionen Menschen entscheidenden aktuellen Rentenwerts noch eine Rolle spielen und wie es zu den 4,57 Prozent gekommen ist.

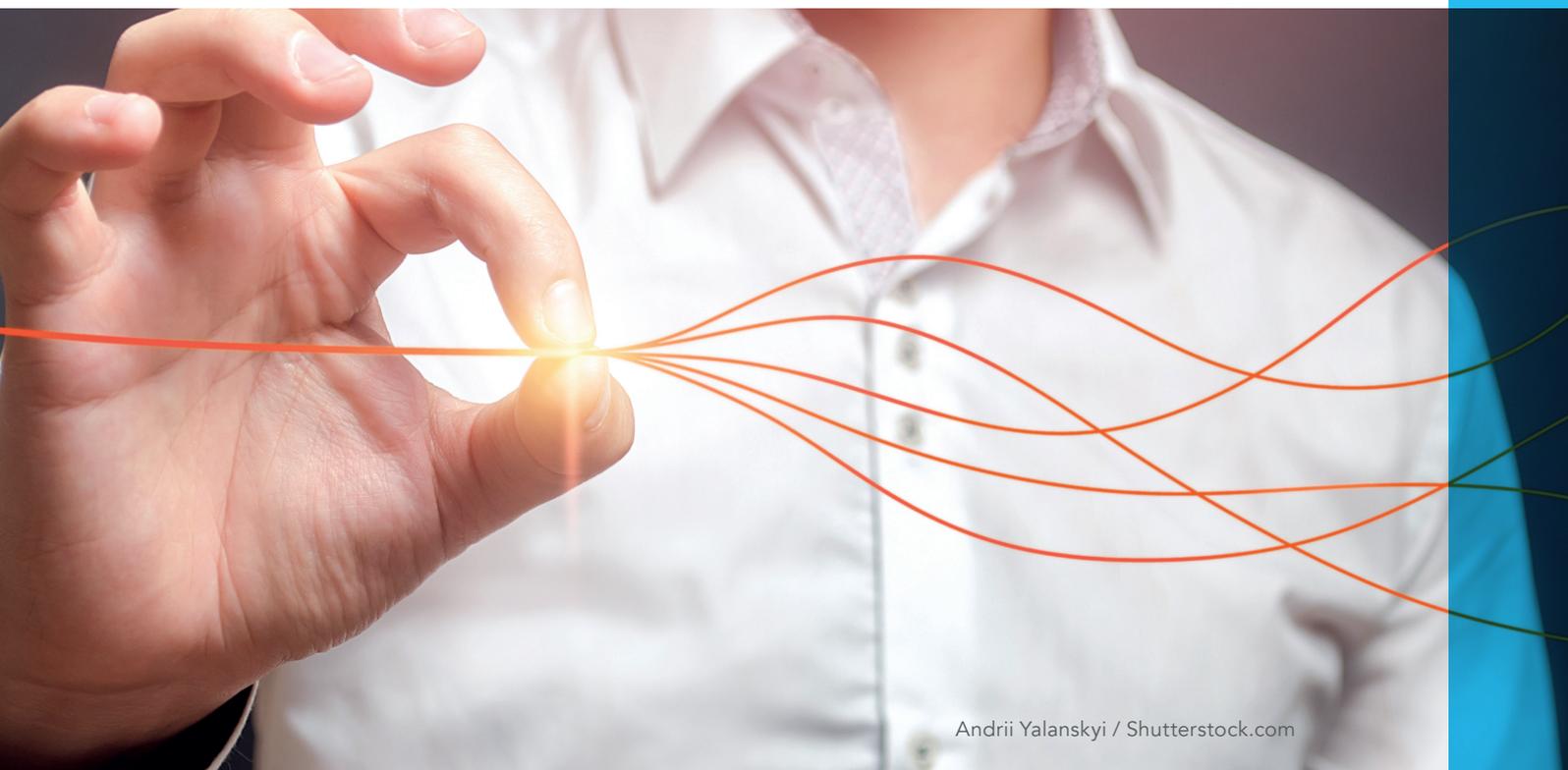
Schon am Anfang dieses Jahrhunderts beschäftigte sich die Politik mit der Frage, wie die gesetzliche Rentenversicherung finanziert werden sollte, wenn weniger Beitragszahler die Lasten für mehr Rentner schultern müssten. 2002 wurde mit dem Alters-

vermögensgesetz die so genannte Riester-Treppe eingeführt. Diese sorgte von 2002 bis 2009 für eine deutliche Senkung des Rentenniveaus. Hintergrund: Unterstellt wurde dabei, dass alle Rentenversicherten vier Prozent ihres sozialversicherungspflichtigen Einkommens in einen privaten Riester-Vertrag investieren würden (was tatsächlich nur eine Minderheit tat). Dennoch wurde gegenüber der durch den Lohnanstieg eigentlich erforderlichen Rentenerhöhung Jahr für Jahr ein Abzug von 0,5 Prozent vorgenommen – bis der (fiktive) Wert von vier Prozent erreicht war. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung, das 2004 verabschiedet wurde, wurden weitere Faktoren zur Begrenzung des Rentenanstiegs beschlossen.

Faktor 1: Nachhaltigkeitsfaktor

Schon seit 2005 ist bei der Festlegung der jeweiligen Rentenerhöhung ein „Bremsfaktor“ wirksam, der in der Vergangenheit teilweise dafür gesorgt hat, dass die Rentenerhöhung unterhalb der Entwicklung des Lohnniveaus blieb: Der sogenannte Nachhaltigkeitsfaktor. Generell rechnen die Statistiker damit, dass es künftig zunehmend mehr Rentner und immer weniger Beitragszahler geben wird. Das zahlenmäßige Verhältnis beider Gruppen wird durch den Nachhaltigkeitsfaktor abgebildet. »Verschlechtert« sich dieser Wert – gibt es also weniger Beitragszahler und mehr Rentner – so dämpft das den Rentenanstieg. Und umgekehrt. Auch hier kommt es auf die Entwicklung im letzten Jahr gegenüber dem vorletzten Jahr

an – also 2023 gegenüber 2022. In diesem Jahr würde der Nachhaltigkeitsfaktor für sich genommen die Rentenanpassung um 0,16 Prozentpunkte dämpfen. Der Prozentwert wird auch hier in einen Faktor umgerechnet. Dieser ist hier kleiner als 1. Er beträgt 0,9984. Angesichts der Alterung unserer Gesellschaft wird dieser Faktor in Zukunft eine weit größere Rolle spielen. Eigentlich jedenfalls. Klar ist: Künftig werden immer weniger Versicherte tendenziell mehr Rentnern gegenüberstehen. Daher würde der Nachhaltigkeitsfaktor, soweit er nicht gebremst wird, dafür sorgen, dass die Rentenentwicklung von der Entwicklung des Lohnniveaus weitgehend abgekoppelt würde.



Andrii Yalanskyi / Shutterstock.com

Faktor Beitragssatz – keine Veränderung

Auch dieser Faktor wurde bereits 2005 eingeführt: Grundsätzlich gilt ein Wippenprinzip: Steigt der Beitragssatz, dann ist das auch für die Rentenhöhe schlecht. Sinkt der Beitragssatz, dann ist das auch gut für die Rentenhöhe. Dafür sorgt der so genannte Beitragssatzfaktor, der in die Berechnung der Rentenanpassung einfließt. Die Idee, die dahintersteckt, ist: Auf diese Weise sollen auch die Rentner zur Kasse gebeten werden, wenn die Beitragszahler bluten müssen.

Allerdings kommt es auch hier nicht auf den aktuellen Beitragssatz an, sondern darauf, wie sich der Satz im letzten gegenüber dem vorletzten Jahr

entwickelt hat. 2023 lag der Beitrag bei 18,6 Prozent. 2022 ebenfalls. Das bedeutet: Die Entwicklung des Beitragssatzes spielt dieses Mal bei der Rentenanpassung keine Rolle. Bisher hat sich wegen der weitgehenden Stabilität des Beitragssatzes der Beitragsfaktor nicht negativ auf das Rentenniveau ausgewirkt. Da der Beitragssatz in den letzten 20 Jahren sogar teilweise gesunken ist, hat sich dieser Faktor sogar positiv auf die Renten ausgewirkt. Doch das dicke Ende kommt – würde dieser Faktor ungebremst weiterwirken – in Zukunft noch: Spätestens 2028 ist bei einem höheren Beitragssatz zu rechnen. Das würde sich auch auf die Rente negativ auswirken. Eigentlich jedenfalls. Wie gesagt: Dazu weiter unten mehr.

Wie funktioniert nun die genaue Berechnung der Rentenanpassung?

Die Faktoren – Lohnentwicklung, Nachhaltigkeitsfaktor und Beitragssatzfaktor – werden miteinander multipliziert. 2024 ist das einfach, weil sich der Beitragssatz zuletzt nicht verändert hat. Der Beitragssatzfaktor geht daher mit dem Wert 1,0 in die Rentenberechnung ein. Die Berechnung funktioniert deshalb folgendermaßen: Der Nachhaltig-

keitsfaktor und der Lohnfaktor (zur Erinnerung: Steigerung um 4,72 Prozent) werden miteinander multipliziert. $1,0472 \times 0,9984 = 1,0455$. Oder in Prozent ausgedrückt: Der Anstieg müsste 4,555 Prozent betragen. Tatsächlich ist es geringfügig mehr, nämlich 4,57 Prozent.

Letztlich entscheidender Faktor: Das garantierte Rentenniveau

Das sieht auf den ersten Blick wie ein Rechenfehler aus, ist es aber nicht. Denn nun kommt ein neuer Faktor hinzu: Die Niveauschutzklausel, die zum 1. Januar 2019 eingeführt wurde. § 255e, Abs. 1 SGB VI lautet seitdem: „Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 ... das Sicherungsniveau vor Steuern ... in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent (Mindestsicherungsniveau) beträgt.“ Genau diese Situation wäre durch eine Anhebung des aktuellen Rentenwerts um (nur) 4,555 Prozent eingetreten. Mit dem errechneten Anpassungswert wäre das Rentenniveau auf 47,9 Prozent gesunken. Versprochen hat der Gesetzgeber aber ein Rentenniveau von 48,0 Prozent. Daher wurde der Rentenanpassungsfaktor minimal erhöht, so dass sich ein Rentenniveau von 48,0 Prozent ergibt. So kommt die Rentenerhöhung um 4,57 Prozent zustande. Dieses geringfügige Plus wäre eigentlich kaum erwähnenswert, doch es geht ums Prinzip und vor allem um die Zukunft. Denn künftig werden Nachhaltigkeitsfaktor und Beitragsatzfaktor in schöner Regelmäßigkeit dafür sorgen, dass der aktuelle Rentenwert von 48 Prozent unterschritten wird. Man befürchtet sogar ein Absinken auf 43 Prozent. Genau darum geht unter anderem der Streit um das Rentenpaket II. Denn in diesem Paket soll die Rentengarantie für den Wert von 48 Prozent bis zum Ende des kommenden Jahrzehnts verlängert werden. Diese Schutzklausel würde damit nahezu Jahr für Jahr zur Anwendung kommen. Letztlich besagt die Schutzklausel: Die Regelungen zur Bremsung der Rentenerhöhung – Nachhaltigkeitsfaktor und Beitragsatzfaktor – zählen nicht, wenn dadurch ein gesetzlich garantiertes Rentenniveau unterschritten wird. Man könnte auch formulieren: Die Sonderregeln von § 255e SGB VI schlagen die Detailregeln von § 68 SGB VI.

Wichtig zu wissen: Beim gesetzlich garantierten Rentenniveau handelt es sich um eine statistische Messgröße. Es bedeutet nicht, dass Rentner im Ruhestand 48 Prozent dessen erhalten, was sie vorher als Arbeitnehmer verdient haben. Das Rentenniveau ist das Verhältnis der Standardrente zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten – und verglichen werden dabei jeweils die Netto-Werte ohne Berücksichtigung der Steuerabzüge.

Realistischer wäre es, wenn man die Werte nach Steuerabzug berechnen würde, doch das funktioniert nicht, weil bei der Rente für jeden neuen Rentnerjahrgang neue Steuerregeln gelten. Daher behilft man sich mit diesem etwas seltsamen „Wert vor Steuern“. Und dieser lässt die Situation der Rentnerinnen und Rentner etwas schlechter erscheinen als sie tatsächlich ist.

Denn Rentner zahlen im Verhältnis zu Arbeitnehmern deutlich weniger Steuern. Würde das Rentenniveau bei Berücksichtigung der Steuerabzüge berechnet, so würde der Wert deutlich höher liegen – im Schnitt wohl bei 55 bis 60 Prozent. Doch egal wie man genau rechnet: Es ergibt sich eine **beträchtliche Versorgungslücke** im Alter. Denn Verbraucherschützer gehen davon aus, dass Rentner tatsächlich etwa 80 Prozent des Nettoeinkommens benötigen, das sie im Schnitt im Erwerbsleben hatten.

Die gute Nachricht aus dem Rentenpaket II ist für Rentner: Die Schere zwischen der Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen und dem Einkommen der Rentner wird sich dann nicht weiter öffnen. Diese Schere ist allerdings heute bereits weit offen. Wer allein von der gesetzlichen Rente lebt, kann im Alter in der Regel seinen früheren Lebensstandard als Arbeitnehmer nicht beibehalten. Für Arbeitnehmer bedeutet das: Private Zusatzvorsorge ist ein Muss.

Tipp:

Viele Rentner sind verunsichert darüber, ob sie auch im Alter weiter Steuern zahlen müssen oder endlich ihren Ruhestand ohne Finanzamt genießen können. Das bleibt für viele ein unerfüllbarer Traum, denn [Renten gehören seit jeher zum steuerpflichtigen Einkommen](#). Allerdings müssen sie momentan oft noch nicht voll versteuert werden. Wie hoch der steuerpflichtige Anteil tatsächlich ist und ob am Ende wirklich Steuern gezahlt werden müssen, hängt von vielen individuellen Faktoren ab.

Welche Bedeutung hat das sogenannte Generationenkapital?

Bekannt geworden ist das Generationenkapital, das ebenfalls im Rentenpaket II vorgesehen ist, vielfach als „Aktienrente“. Damit kein Missverständnis aufkommt: Hiermit soll keinesfalls eine aktienfinanzierte staatliche Rente geschaffen werden. Es geht lediglich um eine ergänzende – letztlich kleine – Finanzierungsquelle für das Rentensystem. Zwar sollen in den kommenden Jahren jeweils beträchtlich scheinende Summe über einen [Fonds](#) am Kapitalmarkt angelegt werden. 2024 sollen es zunächst zwölf Milliarden Euro sein. Doch dabei handelt es sich nicht um Ansprüche, die dem einzelnen Versicherten gehören. Der so aufgebaute Kapitalstock soll der Anstieg des Beitragssatzes abfedern – und zwar um 0,3 Prozentpunkte ab 2036, wie Bundesarbeits- und Bundesfinanzministerium vorrechnen. Peanuts sozusagen. Hinzu kommt: Der Bundesfinanzminister hat hier dafür gesorgt, dass der Kapitalstock durch Schulden finanziert wird. Zunächst werden also Mittel am Kapitalmarkt aufgenommen und dann in Kapitalmarktanlagen angelegt. Eigentlich rät von einem solchen Verfahren jeder Verbraucherschützer ab.

Doch wie dem auch sei: Niemand sollte sich durch das so genannte Generationenkapital von einer [selbstorganierten zusätzlichen Altersvorsorge](#) – etwa über breit gestreute [ETF](#) – abhalten lassen.



hartphotography/ Shutterstock.com

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Achselchwanger Str. 5, 86919
Utting

Telefon: +49 8806 33384 0
Telefax: +49 8806 33384 19

E-Mail: info@biallo.de
Internet: <https://www.biallo.de>

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV:
Samuel Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Achselchwanger Str. 5, 86919 Utting. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: +49 8806 33384 0

Weitere Informationen unter <https://www.biallo.de>
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

